

Satzungsteil

Roboterlaborordnung

Version 02 vom 06.06.2019

§ 1. Grundlagen

- (1) Für das Roboterlabor gelten relevante Sicherheitsvorschriften für Roboter (ISO 10218-1 &-2) sowie relevante Vorschriften des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE) für die Elektro- und Elektroniklaboratorien.
- (2) Die Verantwortung über die Einhaltung dieser Laborordnung liegt bei der Departmentleitung.
- (3) Es sind überdies die gem. § 2 definierten Sondervorschriften zu beachten.

§ 2. Sondervorschriften

- (1) Das Betreten des Labors ist nur den darin jeweils Beschäftigten gestattet (keine BesucherInnen erlaubt!).
- (2) Das Laufen und Stoßen in den Labors, sowie der Missbrauch von Arbeitsgeräten, ist verboten.
- (3) Das Mitbringen von Getränken und Speisen und deren Konsum inklusive Kaugummikauen ist in den Labors und in unmittelbarer Nähe von elektrischen Geräten welcher Art auch immer ausnahmslos untersagt.
- (4) Lange Haare (mehr als schulterlang) sind zusammenzubinden.
- (5) Die StudentInnen müssen für das Labor passende Kleidung in zugeknöpftem Zustand sowie geschlossenes festes Schuhwerk tragen.
- (6) Alle Roboter dürfen nur in manuellem Modus betrieben werden. Ein Roboter darf nur unter Aufsicht von BetreuerInnen in Automatikbetrieb gestellt werden.
- (7) Beim Bewegen der Roboter dürfen sich kein Gegenstand und keine Person im Arbeitsbereich des Roboters befinden. Ein kollaborierender Betrieb ist nicht erlaubt.
- (8) Wenn ein Roboter bewegt wird, liegt die volle Verantwortung immer bei der Person, die die Steuerung in Gang gesetzt hat.
- (9) Bei gefährlichen Arbeiten (auch der Platznachbarin/des Platznachbars!) sind immer Schutzbrillen und notwendige Schutzkleidung zu tragen.
- (10) Geräte, Werkzeuge und Proben dürfen ohne vorherige Aufforderung nicht in das oder aus dem Labor genommen werden.

- (11) Bei der Durchführung von Versuchen sind die gegebenen Anweisungen strikt einzuhalten.
- (12) Die Durchführung von Versuchen nach eigenen, ungeprüften Vorschriften ist verboten.
- (13) Bei jeder Übungsanordnung sind die entsprechenden Grenzwerte zu beachten.
- (14) Vor dem Einschalten ist zu überprüfen, ob bei den Messgeräten der richtige Messbereich gewählt wurde und ob sie richtig angeschlossen sind.
- (15) Nur in einwandfreiem Zustand befindliche elektrische Kabel, Schläuche etc. sind zu verwenden.
- (16) Abfälle sind weisungsgemäß zu entsorgen (zum Teil in die dafür vorgesehenen Behälter).
- (17) Nach Beendigung der Arbeit sind alle Geräte zu säubern und ordnungsgemäß zu verstauen.
- (18) Nach Beendigung der Arbeit sind PCs und alle anderen Geräte abzuschalten, sowie die Luftzufuhr abzdrehen. Gleiches gilt sinngemäß für das zeitweilige Verlassen (z.B. Pausen).
- (19) Am Ende jeder Übung sind sämtliche verwendete Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel an ihren ursprünglichen Platz zu stellen. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Messgeräte abgeschaltet sind.
- (20) Jede Übungsteilnehmerin/jeder Übungsleiter muss Kenntnis von allen am Übungsplatz vorhandenen Elektrospannungen haben.
- (21) Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, alleine in den Labors an einem Projekt zu arbeiten. Auch an einer Roboterzelle dürfen zeitgleich nicht mehr als drei Personen arbeiten.
- (22) Blanke, spannungsführende Teile der Schaltung sind so aufzubauen bzw. anzuordnen, dass ein zufälliges Berühren anderer KollegenInnen, Reinigungspersonal usw. ausgeschlossen wird.
- (23) Die Einschalterlaubnis ist vom/von der Übungsleiter/in stets einzuholen und seinen Weisungen ist unter allen Umständen Folge zu leisten.
- (24) Es dürfen keine Sessel zwischen den Arbeitstischen und Maschinen stehen (Fluchtwege, Stolpergefahr).
- (25) Mobile Roboter können nur in einem abgesicherten Bereich fahren und müssen stets beaufsichtigt werden.
- (26) Es sind von Seiten der ÜbungsteilnehmerInnen in ihrem eigenen Interesse alle Vorkehrungen zu treffen, die die Unfallgefahr im Labor herabsetzen.
- (27) Für Schäden aller Art, die durch Fahrlässigkeit seitens der an den Übungen teilnehmenden StudentInnen auftreten, wird keinerlei Haftung übernommen.
- (28) Fotos bzw. Videoaufzeichnungen dürfen nur mit Genehmigung der Departmentleitung gemacht werden.

- (29) Die Kenntnis dieser Laborordnung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Laborübungen.
- (30) Es ist alles zu vermeiden, was Geräten und Bauteilen schaden könnte. Eventuell auftretende Schäden sind sofort der/dem zuständigen WerkstättenleiterIn bzw. der Departmentleitung zu melden.

§ 3. Inkrafttreten

- (1) Diese Roboterlaborordnung in der Version 02 vom 06.06.2019 wurde vom Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Department Industrial Engineering am 06.06.2019 beschlossen und tritt mit Wintersemester 2019/20 in Kraft.
- (2) Die Roboterlaborordnung in der Version 01 vom 24.10.2012 tritt damit außer Kraft.